

Satzung der Schafflunder Wählergemeinschaft

in der Fassung vom 15.09.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen "Schafflunder Wählergemeinschaft" (SWG). Nach Eintragung in das Vereinsregister führt sie den Namen Schafflunder Wählergemeinschaft e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in der Gemeinde Schafflund.
3. In der vorliegenden Satzung wird bei den geschlechtsabhängigen Wortendungen zur besseren Lesbarkeit ausschließlich der maskulinen Form verwendet, wobei selbstverständlich immer die feminine Form miteingeschlossen ist.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Zweck der Schafflunder Wählergemeinschaft ist es, in parteipolitischer Unabhängigkeit unter breiter Bürgerbeteiligung das Wohl der Gemeinde Schafflund langfristig zu sichern und zu fördern. Sie verfolgt ausschließlich die kommunalpolitische Arbeit.
2. Der Zweck dieser Satzung wird verwirklicht, in der Förderung der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Zusammenarbeit zwischen den Mandatsträgern der SWG und der Gemeindebevölkerung.
3. Durch Aufstellung eigener Kandidaten/innen zu den Kommunalwahlen soll bei der politischen Willensbildung mitgewirkt werden.
4. Die Schafflunder Wählergemeinschaft bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und arbeitet uneigennützig zum Wohl der Bürger der Gemeinde Schafflund auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der schleswig-holsteinischen Landesverfassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schafflunder Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigennützige, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Vereinsämter werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schafflunder Wählergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied der Schafflunder Wählergemeinschaft können alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schafflund nach Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder die EU-Bürgerschaft und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und sich zu der vorliegenden Satzung bekennen.
2. Fördernde Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht können alle Personen sein, die die Grundsätze der Schafflunder Wählergemeinschaft anerkennen und ein Interesse an einer verantwortungsbewussten Kommunalpolitik haben, die dem Wohle der Bürger dient. Darüber hinaus können alle Personen förderndes Mitglied werden.

§ 5 Doppelmitgliedschaft

Mitglieder der Wählergemeinschaft können in anderen politischen Parteien/politischen Vereinigungen Mitglied sein, soweit deren Ziele nicht mit den Zielen der Wählergemeinschaft kollidieren.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss förmlich beantragt werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Einer Begründung bedarf es nicht.
 - b) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Interesse der Gemeinschaft es erfordert, weil das Mitglied z.B. gegen die Satzung verstoßen hat, den Zweck der Wählergemeinschaft erheblich missachtet und ihr dadurch geschadet hat, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder aber das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug bleibt. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die zur Erfüllung der Zwecke der Wählergemeinschaft und zur Deckung der durch die kommunalpolitische Arbeit entstehender Kosten notwendigen finanziellen Mittel erhält die Schafflunder Wählergemeinschaft durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art.
2. Der monatliche Beitragssatz ist der Höhe nach dem Ermessen der einzelnen Mitglieder überlassen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,00 €/Monat, zahlbar ab dem Monat des Beitritts und wird per Bankeinzug als jährlicher Beitrag im Februar eines jeden Jahres im Voraus erhoben.
3. Finanzielle Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe der Schafflunder Wählergemeinschaft

1. Organe der Schafflunder Wählergemeinschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Oberstes Organ der SWG ist die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - ein bis zu drei Beisitzer/innen, wobei der Beisitzer/in bzw. einer der Beisitzer/innen zugleich Schriftführer ist
 - dem/der Kassenwart/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt:
 - a) In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden neu gewählt
 - der Vorsitzende,
 - der 1. und ggfls. den 3. Beisitzer sowie
 - ein Kassenprüfer/in.
 - b) In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden neu gewählt
 - der /die stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Kassenwart/in
 - ggfls. der/den 2. Beisitzer/in und
 - der/die 2. Kassenprüfer/in

Wiederwahl ist möglich

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Schafflunder Wählergemeinschaft im Rahmen dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand vertritt die SWG gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Schafflunder Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Diese ist im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder der SWG es verlangt.
2. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geführt.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschluss oder Änderung der Satzung
 - Festlegung der Richtlinien und Ziel der SWG
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Bestimmung der Kandidaten/innen für die Kommunalwahl und deren Listenplatzierung.
 - Beschlussfassung über das Programm der SWG sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Kommunalpolitik
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.

4. Bei den Wahlen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei bestplatzierten Bewerbern statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
5. Für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu den Kommunalwahlen sind die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu beachten.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die von ihnen gefassten Beschlüssen und die von ihnen durchgeführten Wahlen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

1. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder 14 Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

Bei der Auflösung der Schafflunder Wählergemeinschaft, über die von der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschließen ist, fällt das Vereinsvermögen, das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an einen dann abzustimmenden gemeinnützigen Zweck der Gemeinde Schafflund.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung soll mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt werden. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 14. Juni 2012 in Schafflund beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 15.09.2019 geändert.